OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651499/2/MS

Datum:
Linz, 31. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S B, I, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Juli 2019, GZ: FE-95/2019, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde die Lenkberechtigung der S B (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wie folgt eingeschränkt:

„Gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 2 Führerscheingesetz - FSG wird die Gültigkeit der mit Führerschein der LPD OÖ ZI. 13/347040 für die Klasse(n) AM, A und B erteilten Lenkberechtigung nachträglich wie folgt eingeschränkt:
o Befristung 24.06.2020
o Auflagen:
o Sie haben sich spätestens bis 24.06.2020 zum einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Nachuntersuchung beim Facharzt für Psychiatrie, It. amtsärztlichem Gutachten vom 24.06.2019, Dr. H (siehe Beiblatt)
o Sie haben sich innerhalb von 12 Monate(n) ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und bis jeweils spätestens 07.12.2019 und 07.06.2020 der Behörde persönlich oder per Post folgenden Nachweis im Original vorzulegen: Haaranalyse auf Drogen (Haarlänge 6 cm) lt. amtsärztlichen Gutachten vom 24.06.2019, Dr. H (siehe Beiblatt)"

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr als schlüssig beurteilte amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen der Beschwerdeführerin am 9. Juli 2019 mittels Hinterlegung zugestellten Bescheid hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. Juli 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Neuprüfung des Sachverhalts beantragt.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„1) Mein Konsumverhalten wird völlig übertrieben und falsch dargestellt. Laut meinen Angaben welche ich bei der Polizei am 13.12.2018 zu Protokoll gegeben habe, lag die Gesamtmenge bei ca 17 Gramm ‚Crystl' sowie ungefähr 5 Gramm ‚Heroin'. Der Konsum zog sich über 3 Monate (Sep bis Nov 2018) ln diesem Zeitraum wurde o.a. Menge vom Dealer mitgebracht und dann gemeinsam mit bis zu 3 weiteren Leuten in meiner Wohnung konsumiert. Das ergibt einen Konsum von ungefähr 1,5 Gramm pro Woche welcher mit bis zu 4 Leuten gemeinsam konsumiert wurde.
Ich habe zu keinem Zeitpunkt angegeben 1-2 Gramm pro Tag bzw. Nacht konsumiert zu haben. Diese Mengenangabe von 1-2 Gramm/täglich ist eine falsche Schlussfolgerung von der Polizeiärztin Frau Doktor B H.
2) Ich konsumiere seit November 2018 keine Drogen mehr. Das habe ich bereits mit dem negativen Laborbefund vom 30.4.2019 bewiesen deswegen sehe ich die, mit o.a. Bescheid von Ihnen geforderten Auflagen, als völlig übertrieben an. Die geforderten Auflagen stehen in keinem Verhältnis zu meinem Konsumverhalten.
3) Ich habe die von Ihnen bis jetzt geforderten Auflagen, Laborbefund v Harn sowie die psychiatrische Stellungnahme bereits vorgelegt bzw. erfüllt.

4) Ich habe niemals unter Einfluss von Alkohol oder einer anderen verbotenen Substanz ein Kraftfahrzeug gelenkt.
5) Vergangene rezidivierende depressive Episoden können meiner Meinung nach nicht als Begründung benutzt werden um meine aktuelle Verkehrstauglichkeit in Frage zu stellen.
6) Ich besaß zu keinem Zeitpunkt selbst die Drogen, sondern der ‚Dealer' brachte diese mit in meine Wohnung, ließ mich mitkonsumieren und hat danach die Wohnung wieder verlassen ohne Drogen zu meiner Verfügung zu hinterlassen.
7) Bis jetzt musste ich schon € 120,- für die psychiatrische Stellungnahme sowie € 58,20 für die Urinuntersuchung bezahlen, dazu kommen noch weitere € 30,- als Pauschale für die Beschwerde gegen diesen Bescheid. Mittlerweile hat mich die Erbringung Ihrer Auflagen also bereits € 208,20 gekostet. Durch o.a. Auflagen würden weitere Gebühren und Kosten, zB Führerscheinneuausstellung auf mich zukommen, welche mein Budget übersteigen würden.
8) Es wurde nie eine verbotene Substanz bei mir sichergestellt, sämtliche Mengenangaben sowie Angaben zu meinem damaligen Konsumverhalten stammen von meiner Aussage bei der Polizei vom 13.12.2018
Nun soll ich für meine Ehrlichkeit mit immer weiteren Auflagen sowie falschen Mengenangaben und immer mehr Kosten bestraft werden."

Mit Schreiben der belangten Behörde, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26. Juli 2019, und unter Beifügung des Verfahrensaktes wurde die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:

Die Beschwerdeführerin probierte erstmals im Juli 2018 Crystal Meth, welches sie von einem Bekannten, den sie seit ca. Juni 2018 kannte und der sie in ihrer Wohnung besuchte. Der Bekannte hielt sich mehrmals in der Woche, etwa 3 bis 4 Nächte pro Woche, bei der Beschwerdeführerin auf.

Der Konsum von Crystal Meth war zunächst ein geringer, mit der Zeit steigerte sich jedoch der Konsum und hat die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Bekannten auch schon einmal 1 bis 2 Gramm Crystal Meth konsumiert (geraucht).

Im Oktober 2018 fand neben dem Konsum von Crystal Meth auch noch ein Konsum von Heroin statt, welches durch die Nase gezogen wurde. Der Heroinkonsum dauerte nicht lange.
Insgesamt wurde der Beschwerdeführerin von ihrem Bekannten von Juli 2018 bis etwa Ende November 2018 eine Menge von ca. 17 Gramm Crystal Meth und 5 Gramm Heroin zum Gebrauch überlassen.

Die Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Jänner 2019 aufgefordert, sich zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Die amtsärztliche Untersuchung fand am 30. April 2019 statt und wurde die Beschwerdeführerin in der Folge mittels Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 24. Mai 2019 aufgefordert, den für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund eines Facharztes für Psychiatrie, binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung des Bescheides, beizubringen.

Weiters wurde die Beschwerdeführerin an einen Facharzt für Labormedizin zur Erstellung eines Drogenlaborbefundes auf Amphetamine und Opiate überwiesen.

Mit Eingabe vom 18. Juni 2019 legte die Beschwerdeführerin eine Facharztstellungnahme, erstellt von Prim. Dr. C K, mit dem Datum vom 17. Juni 2019 vor. Darin wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin aus fachärztlicher Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Aufgrund der Vorgeschichte werden im Jahr 2019 Drogenharnuntersuchungen im Abstand von 3 Monaten sowie weiterhin Kontrolltermine bei der Fachärztin für Psychiatrie empfohlen.

Der vorgelegte Laborbefund vom 30. April 2019 ergab eine Negativtestung auf Amphetamine und Opiate.

Unter Heranziehung der fachärztlichen Stellungnahme und des Laborbefundes erstellte die Amtsärztin der belangten Behörde am 24. Juni 2019 ein Gutachten gemäß § 8 FSG und befand die Beschwerdeführerin als für ein Jahr befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM, A und B und schlug vor folgende Auflagen vorzuschreiben:

- Verwendung von Kontaktlinsen
- Kontrolluntersuchung: Haaranalyse bzgl. Drogen in 6-monatl. Abstand

sowie eine Nachuntersuchung mit einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin durch Befristung und Vorschreibung von Auflagen, entsprechend den Vorschlägen der Amtsärztin der belangten Behörde, eingeschränkt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich des Drogenkonsums aus der im Behördenakt einliegenden Beschuldigtenvernehmung vom 13. Dezember 2018 sowie aus der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme.
Die Beschwerdeführerin führt in der Beschwerde aus, sie habe von September bis November 2018 Drogen konsumiert. Damit macht sie in der Beschwerde einschränkende Angaben im Vergleich zur Beschuldigteneinvernahme, in der vom erstmaligen Konsum im Juli 2018 die Rede ist und davon, dass dieser Konsum, gleich wie in der Beschwerde angegeben, bis November 2018 gedauert hat. Auch dass die Drogen mit drei weiteren Personen in ihrer Wohnung konsumiert worden sein sollen (lt. Beschwerde), ist im Vergleich zur Beschuldigteneinvernahme neu, bisher war nur davon die Rede, dass die Drogen gemeinsam mit einem Bekannten, der die Drogen auch mitbrachte, konsumiert wurden. Auch hinsichtlich des Drogenkonsums je Nacht wurde in der Beschuldigteneinvernahme ein mit dem Bekannten gemeinsamer Konsum von zuletzt schon auch einmal 1 bis 2 Gramm Crystal Meth zugestanden, was nunmehr in der Beschwerde in Abrede gestellt wird. Gleichzeitig wird auch vorgebracht, die Amtsärztin gehe von dieser konsumierten Drogenmenge, die jedoch nicht stimme, aus.
Hierzu ist festzuhalten, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Angaben, die knapp nach Feststellung des vorgefallenen Drogenkonsums näher an der Wahrheit sind, als Angaben, die Monate später und im Wissen der möglichen Konsequenzen gemacht werden. Die Angaben der Beschwerdeführerin in der vorliegenden Beschwerde lassen erkennen, dass die Beschwerdeführerin, wohl in Kenntnis der möglichen Folgen ihres Drogenkonsums durch ihre in der Beschwerde diesbezüglich gemachten Vorbringen, die nicht mit den Angaben in der Beschuldigteneinvernahme übereinstimmten, versucht, ihren Drogenkonsum herabzuspielen und das Ausmaß der konsumierten Drogen zu verringern, um die möglichen Folgen ihres Drogenkonsums zu minimieren. Die Ausführungen in der Beschwerde hinsichtlich Drogenkonsum erscheinen aus den angeführten Gründen nicht glaubhaft, sondern ist von einem Drogenkonsum, wie in der Beschuldigteneinvernahme angegeben, auszugehen, was im Übrigen auch die Amtsärztin tat, wie aus der Anamnese im Gutachten zu ersehen ist.

Der Verfahrensgang ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus den im Sachverhalt angeführten Bescheiden, Schreiben und Befunden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

In der vorliegenden Beschwerde wehrt sich die Beschwerdeführerin gegen die Einschränkung ihrer Lenkberechtigung durch die Vorschreibung der Befristung und Auflagen.
Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4)

nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Die Annahme einer uneingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist dann auszuschließen, wenn eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit ober ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch festgestellt wurde. In diesen Fällen liegt nur eine bedingte Eignung vor (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/028).

Nach § 14 Abs. 5 FSG-GV darf unter den in § 14 FSG-GV genannten Voraussetzungen die Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen auferlegt werden. Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides und der mit ihm vorgeschriebenen Auflage setzt daher gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV schlüssige Feststellungen über den gehäuften Missbrauch der Beschwerdeführerin voraus (vgl. VwGH 22.2.2007, 2004/11/0096).

Der in der Vergangenheit liegende Suchtmittelmissbrauch einer Person vermag im Hinblick darauf, dass diese mittlerweile über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV nicht mehr zu rechtfertigen (VwGH 24.4.2007, 2006/1170090). Liegt im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, mit dem die Lenkberechtigung auf ein Jahr befristet wird und monatlich Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben werden, eine 24-monatige Drogenabstinenz dieser Person vor, gibt es keinen Grund einen Rückfall dieser Person als wahrscheinlich anzunehmen (VwGH 22.4.2008, 2006/11/0152).

Bei der Beschwerdeführerin liegt ein Zustand nach Drogenmissbrauch in der Vergangenheit vor. Aktenkundig ist ein zumindest 5 Monate dauernder Konsum von Crystal Meth in einer Gesamtmenge von 17 Gramm und ein einmonatiger

Konsum von Heroin im Gesamtausmaß von 5 Gramm. Der Konsum von Crystal Meth, der zu Anfang selten war, steigerte sich jedoch mit der Zeit und fand in Spitzenzeiten 3 bis 4 Mal pro Woche statt. Dieser Konsum geht über einen gelegentlichen Missbrauch, der für die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV und in der Folge für die Annahme einer eingeschränkten Eignung nicht ausreichen würde, hinaus und ist daher von einem in der Vergangenheit liegenden gehäuften Missbrauch auszugehen und ist demgemäß zwingend von einer bedingten Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszugehen.

Der letzte aktenkundige Drogenkonsum fand etwa Ende November/Anfang Dezember 2018 statt. Davon ausgehend lag der letzte Drogenkonsum durch die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides sieben Monate zurück und im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich liegt der letzte aktenkundige Drogenkonsum ca. acht Monate zurück. Dieser Zeitraum ist im Lichte der oben angeführten Judikatur jedenfalls nicht ausreichend, um davon ausgehen zu können, dass ein Rückfall als nicht wahrscheinlich anzunehmen ist, zumal gerichtsbekannt ist, dass die konsumierte Droge (Crystal Meth) sehr schnell zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist und die von der Beschwerdeführerin konsumierte Menge (gesamt 17 Gramm Crystal Meth in einem Zeitraum von 5 Monaten und 5 Gramm Heroin in einem Monat) keineswegs als gering eingestuft werden kann, sondern im Gegenteil von einem doch hohen Konsum auszugehen ist.

Zur Auflage der im sechsmonatigen Abstand vorzulegenden zwei Haaranalysen ist festzuhalten, dass die Haaranalyse ein geeignetes Beweismittel darstellt, um einen Drogenkonsum bzw. die Abstinenz von diesem mit hoher Beweiskraft festzustellen. Die Methode der Haaranalyse wird auch in der Literatur ausdrücklich befürwortet (siehe dazu ausführlich Reinhard Fous – Haaranalyse im Dienste der FSG-GV: Ein neuer Weg, ZVR 2012/H10/Seite 327 ff).
Auch der Verwaltungsgerichtshof erachtet eine Haaranalyse als durchaus zulässige Methode im Führerscheinverfahren. So hat er u.a. die Behandlung einer erhobenen Beschwerde gegen das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 28. Jänner 2013, GZ VwSen-523209/36, mit welchem dem do. Beschwerdeführer als Auflage eine Drogenhaaranalyse vorgeschrieben wurde, mit Beschluss vom 26. April 2013, 2013/11/0072, abgelehnt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Vorschreibung von zwei Haaranalysen im Abstand von 6 Monaten mit einer Haarlänge von 6 cm einen geeigneten Kontrollmechanismus darstellt.

Wenn gemäß § 2 Abs. 1 letzter Absatz FSG-GV in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben werden, so dürfen diese niemals

alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf der Befristung verfügt werden.
Daher ergibt sich ggst., dass die Vorschreibung der ärztlichen Kontrolluntersuchungen (Laborbefunde) zwingend die Vorschreibung einer Befristung und der amtsärztlichen Nachuntersuchung nach sich zieht.

Weiters ist darüber hinaus festzuhalten, dass die vorgeschriebene Befristung sowie die Auflagen aus der bedingten Eignung der Beschwerdeführerin resultieren. Aus diesem Grund ist auch eine wiederkehrende Überprüfung der Eignung der Beschwerdeführerin erforderlich und sind auch Kontrollinstrumente vorzusehen, um eine Drogenabstinenz überwachen zu können bzw. einen Drogenkonsum feststellen zu können.
Die Vorschreibung der Befristung und der Auflagen stellt daher keine gegen die Beschwerdeführerin gerichtete Strafmaßnahme dar, sondern dient der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, indem dadurch sichergestellt wird, dass Personen, die nicht geeignet sind ein Kraftfahrzeug zu lenken, nicht in dieser Funktion im Straßenverkehr teilnehmen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aufgrund des vorliegenden gehäuften Missbrauchs in der Vergangenheit eine bedingte Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben ist, wodurch eine Einschränkung der Lenkberechtigung sowohl durch Befristung als auch durch die vorgeschriebenen Auflagen vorzunehmen war, zumal seit dem letzten Suchtgiftkonsum durch die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides durch die belangte Behörde gerade einmal sieben Monate und im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerade acht Monate vergangen waren, sodass davon auszugehen ist, dass ein Rückfall der Beschwerdeführerin nicht als unwahrscheinlich anzunehmen ist (VwGH 22.4.2008, 2006/11/0152).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß